



GEMEINDE

MITTERBERG - SANKT MARTIN

FWP Vf. 1.12

Verfasser: GZ.: 01/2501/RO/01.1 - FWP

Datum: 08.01.2025

Architekt DI Martina KAML

Boder 211 | 8786 Rottenmann | Tel.: 03614 / 4272 | m.kaml@architektur-kaml.at

AUFLAGEENTWURF

FWP-ÄNDERUNG Vf. 1.12 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE GISELBRECHT"

FWP - ÄNDERUNG

"AGRI PV-FREIFLÄCHENANLAGE GISELBRECHT"

Vf. 1.12

MITTERBERG - SANKT MARTIN

GEMEINDERATSBESCHLUSS (AUFLAGE)

gem. §38 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 165/2024

DATUM: 13.02.2025

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen: 14.02.2025

abgenommen: 14.04.2025

GENEHMIGUNG
DURCH DAS AMT
DER STEIERMÄRK.
LANDESREGIERUNG

GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 38 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 165/2024

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen:

abgenommen:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KATASTRALGEMEINDE:

663, KG 67201 Diemlern

MASZSTAB: M 1:2500

PLANVERFASSER:

a r c h i t e k t

DI Martina K A M L

Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker 
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at



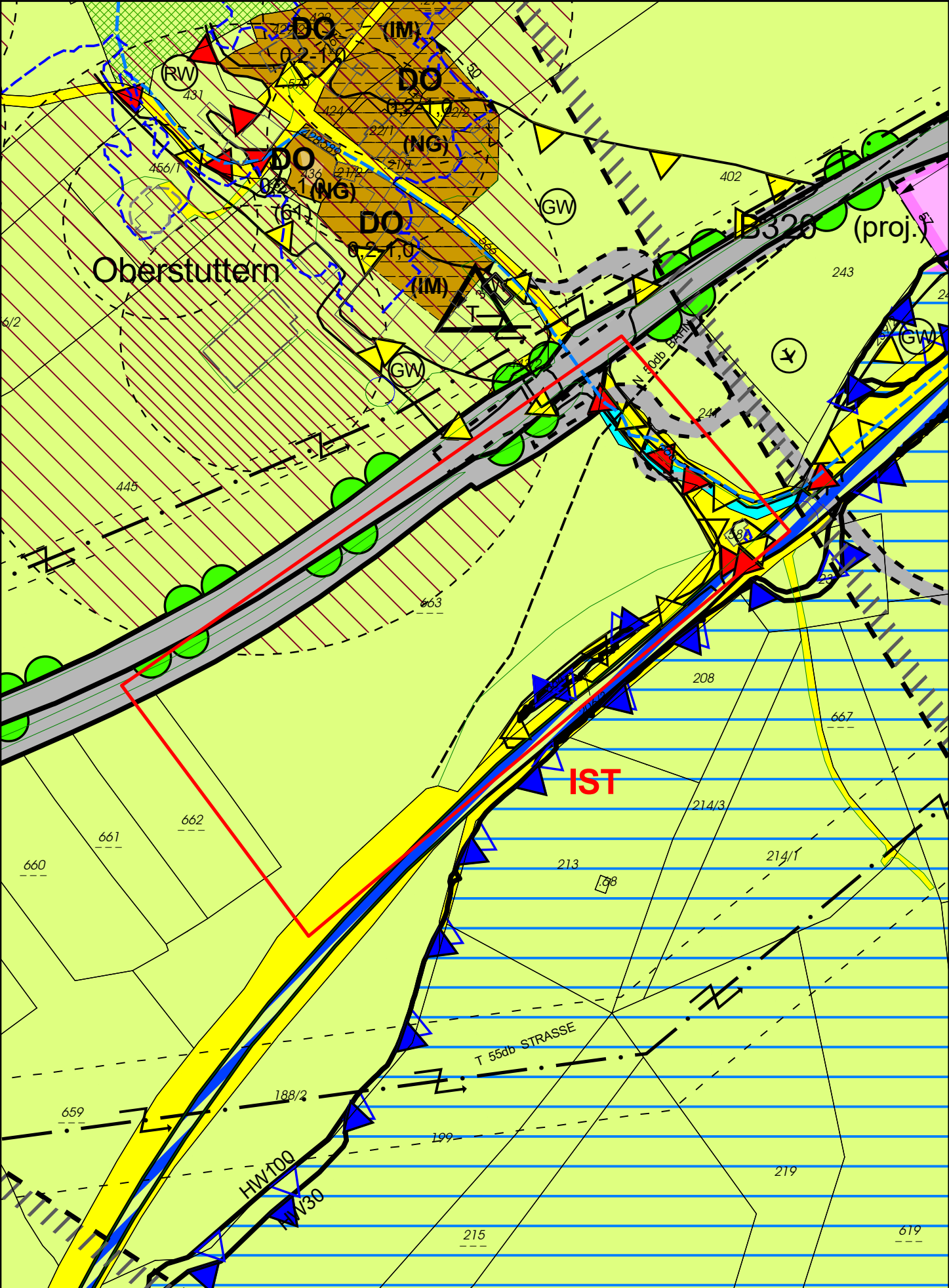
RUNDSIEGEL

GZ.:

01/2501/RO/01.1-FWP

DATUM:

08.01.2025

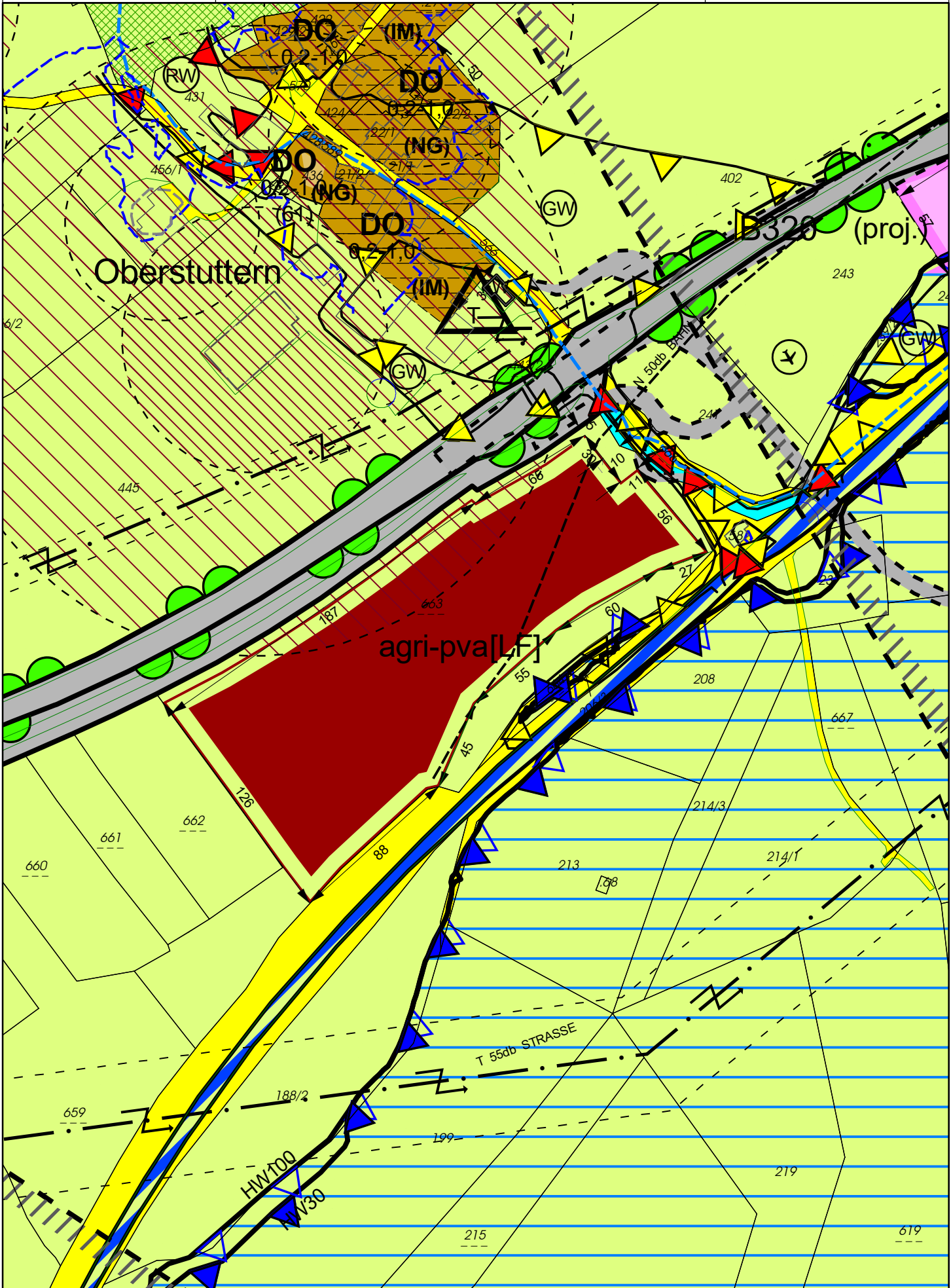


Maßstab:
M 1: 2500

Inhalt:
SOLL - Darstellung

Datum:
08.01.2025

GZ:
01/2501/RO/01.1 - FWP



Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

Legende

Datum:

08.01.2025

GZ:

01/2501/RO/01.1 - FWP



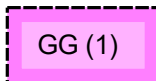
GG

Gewerbegebiete



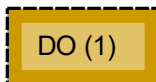
DO

Dorfgebiete



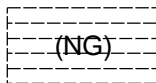
GG (1)

Aufschliessungsgebiete - Gewerbegebiete



DO (1)

Aufschliessungsgebiete - Dorfgebiete



(NG)

Sanierungsgebiete
NG - Naturgefahren



Verkehrsflächen für fließenden Verkehr



LF

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

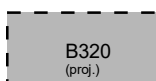


agri-pva

Sondernutzung im Freiland
für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
agri-pva AGRI - Photovoltaikanlage

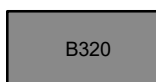


Eisenbahn



B320
(proj.)

Projektierter Landesstraße B



B320

Landesstraße B



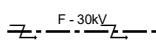
Versorgungsanlage von überörtlicher
Bedeutung
T-Trafostation



Waldflächen

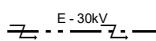


Fliessende und stehende Gewässer



F - 30kV

Hochspannungsfreileitung
30kV E-Werk Gröbming

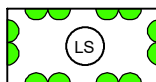


E - 30kV

Hochspannungserdkabel



Gerinne



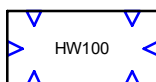
LS

Landschaftsschutzgebiet



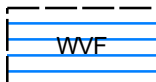
HW30

Hochwassergefährdungsbereich 30jährig



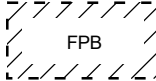
HW100

Hochwassergefährdungsbereich 100jährig



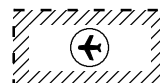
WVF

Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche

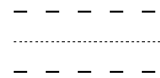


FPB

Flugzeugerprobungsbereich



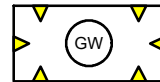
Sicherheitszone Flugplatz



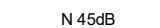
Leitungsschutzzone



Rote Wildbachgefahrenzone

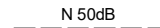


Gelbe Wildbachgefahrenzone



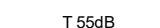
N 45dB

Isophonen Nacht 45dB



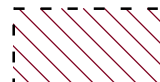
N 50dB

Isophonen Nacht 50dB

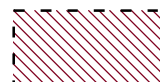


T 55dB

Isophonen Tag 55dB



Geruchsschwellenabstand



Belästigungsbereich



FW

Ersichtlichmachung von
Anlagen und Einrichtungen
FW Feuerwehr

Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

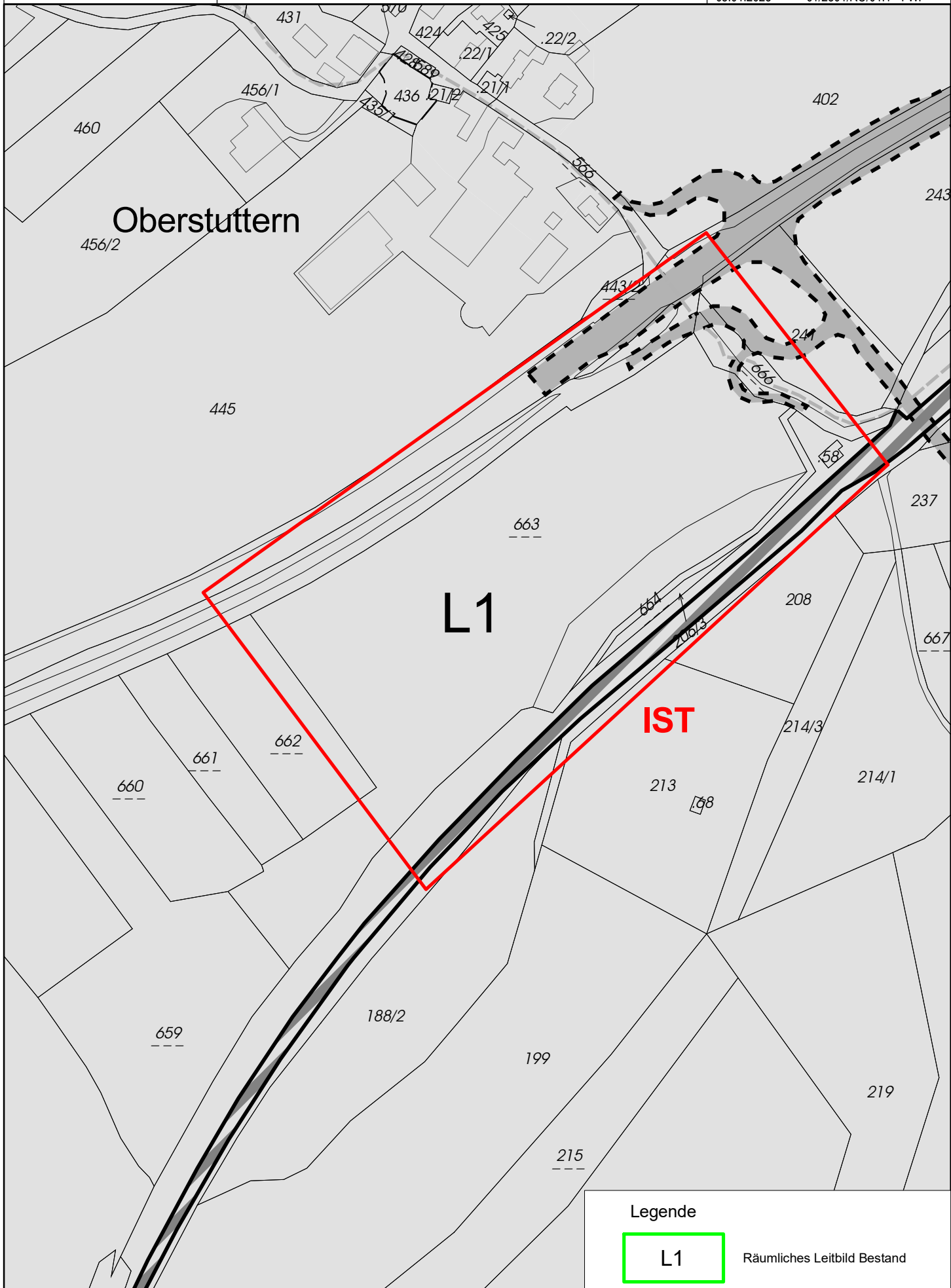
IST - Darstellung

Datum:

08.01.2025

GZ:

01/2501/RO/01.1 - FWP



Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

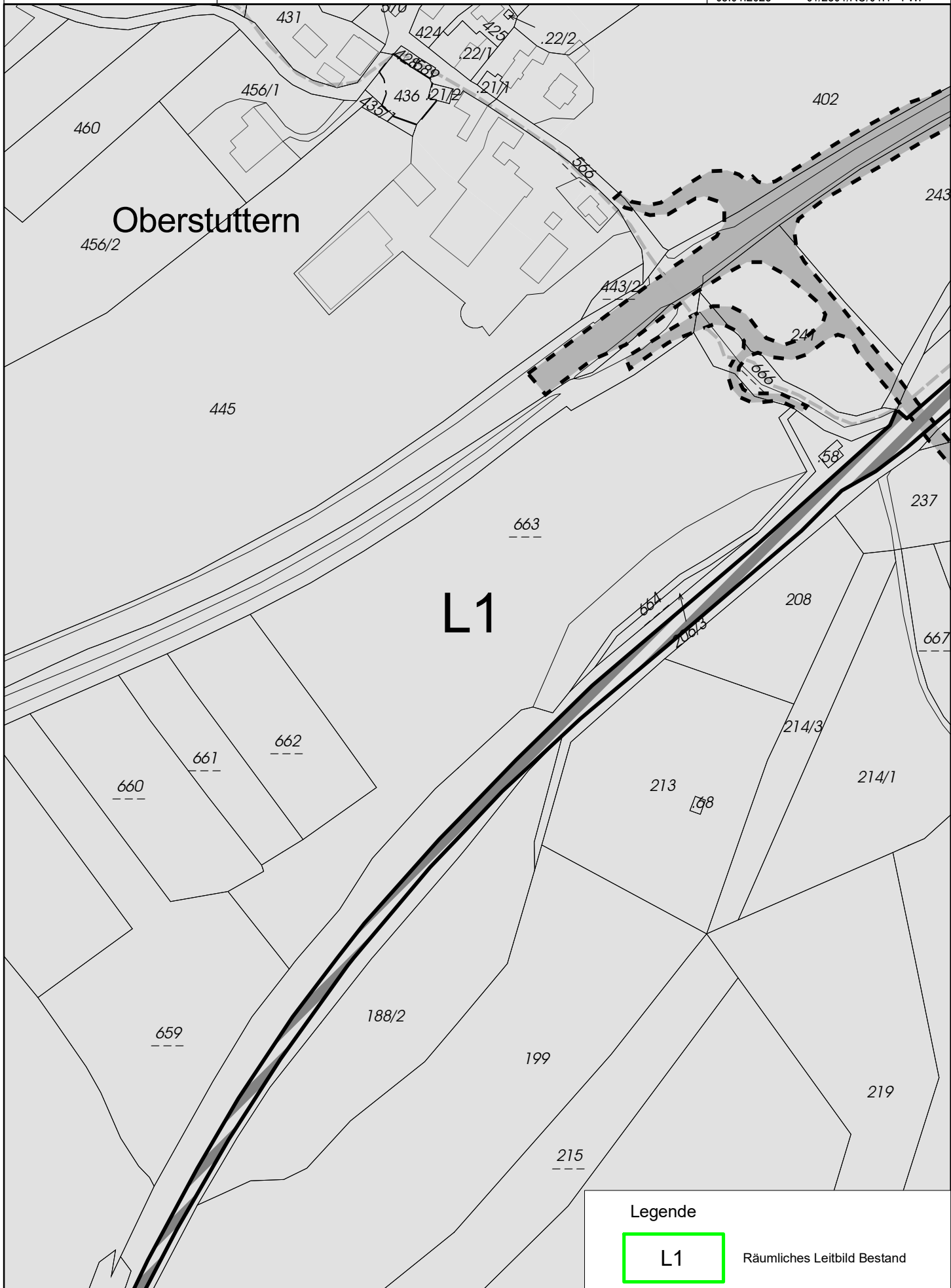
SOLL - Darstellung

Datum:

08.01.2025

GZ:

01/2501/RO/01.1 - FWP



Stadtgemeinde: Liezen
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG Vf. 1.12
„AGRI PV-Freiflächenanlage Giselbrecht“
gemäß § 24 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 165/2024

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin hat in seiner Sitzung am2025 den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.12 „AGRI PV – Freiflächenanlage Giselbrecht“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 01/2501/RO/01.1 - FWP, vom 08.01.2025, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 165/2024

ÖEK 1.00 samt Räumlichem Leitbild, in Rechtskraft seit 18.12.2018,
FWP 1.00, in Rechtskraft seit 18.12.2018;

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 117/2017 beschlossen.

§ 1
Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, GZ.: 01/2501/RO/01.1 - FWP, vom 08.01.2025, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin besitzen Verordnungscharakter. Der Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:2500, GZ.: 01/2501/RO/01.1 - FWP / Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind **nicht** Teil des Wortlautes!*

§ 2

Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – AGRI-Photovoltaik

Wie im ggs. Ordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Gebietes Freiland mit Sondernutzung für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik im Sinne § 2 Abs 1 Z 1 Stmk. ROG 2010 („agri-pva“) festgelegt.

Nachfolgenutzung: Freiland
Eintrittszeitpunkt: Ab Schließung der Anlage einschl. erfolgtem Rückbau, dokumentiert in einem Protokoll durch die Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin

Anm.: Von der Festlegung ist das Grundstück 663, KG 67201 Diemlern, im Ausmaß von ca. 2,45 ha betroffen.

§ 3

Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

Anmerkung | Im Räumlichen Leitbild ist Folgendes festgelegt: „Sofern keine natürliche Sichtverdeckung gegeben ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen (außerhalb allfälliger Zäune) mit Bepflanzung zu umgeben.“

- (1) In den „*Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*“ / Wuchsgebiet Nr. 2.2 „*Nördliche Zwischenalpen – Ostteil*“ sind in der Spalte „obligatorisch“ folgende Pflanzen aufgelistet:

Berberitze, blutroter Hartriegel, Hasel, eingriffeliger Weißdorn, gewöhnlicher Spindelstrauch / gewöhnliches Pfaffenkappchen, Gewöhnliche Heckenkirsche / rote H., Schlehe / Schlehdorn, Salweide, Schwarzer Holunder, Vogelbeere, Eisbeere, Eibe, Wolliger Schneeball

Sichtschutzhecke: Es sind mindestens **3** der o.a. obligatorischen Gehölzarten zu verwenden, davon die **Salweide** jedenfalls zwingend.

Strukturreiche Naturhecke: Es sind mindestens **7** der o.a. obligatorischen Gehölzarten zu verwenden, davon die **Salweide** jedenfalls zwingend.

- (2) Die Mindestbreite der Gehölzstrukturen hat 5 m zu betragen.
- (3) Die Mindesthöhe der Gehölzstrukturen errechnet sich aus PV-Anlagenoberkante zzgl. 70 cm.
- (4) Räumliche Konkretisierung / In folgenden Bereichen sind lineare Gehölzstrukturen zu pflanzen, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist:
- In Richtung folgender Nachbargrenze ist die AGRI PV-Anlage mit einer Sichtschutzhecke zu umranden: Gst. 665, KG 67201 Diemlern
 - In alle übrigen Richtungen ist die AGRI PV-Anlage mit einer strukturreichen Naturhecke zu umranden.

- (5) Die Bepflanzung hat auf Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - AGRI Photovoltaik zu erfolgen. Die Gehölze sind außerhalb allfälliger Umzäunungen der AGRI PV-Freiflächenanlagen zu pflanzen.
- (6) Die gebotene Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten bzw. gegebenenfalls zu ersetzen.
- (7) Die Gesamthöhe der AGRI PV-Anlage darf 2,50 m nicht überschreiten, gemessen zwischen Geländeoberkante und Rahmenoberkante.

§ 4
Rechtskraft

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.12 „AGRI PV - Freiflächenanlage Hauser“ mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen:
Abgenommen:

Der Bürgermeister:
(Friedrich Zefferer)

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.0 idF. der ÄNDERUNG Vf 1.12**

1.) Anlass:

Da es ist beabsichtigt, auf dem ggs. Gebiet eine AGRI-Photovoltaik - Freiflächenanlage zu errichten, wurde bei der Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin der Antrag auf Umwidmung in Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik im Sinne § 2 Abs 1 Z 1 Stmk. ROG 2010 („agri-pva“) eingebracht. Lt. Projektbeschreibung ist die Aufstellung von 6.000 Modulen vorgesehen, woraus sich eine prognostizierte Anlagenleistung von 2.600 kWp ableiten lässt.

2.) Lage im Raum / Ersichtlichmachungen lt. Flächenwidmungsplan 1.0:

Mitterberg-Sankt Martin zählt zum mittleren Ennstal. Getrennt durch den im Südosten vorgelagerten Mitterberg, bildet der nordostwärts abfließende Gröbmingbach ein kleines, jedoch wesentlich höher liegendes Nebental der Enns. Der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes ist durch eine abwechslungsreiche Topographie charakterisiert, welche zonenhaft von bewirtschafteten leicht geneigten Wiesenhängen über forstwirtschaftlich genutzte steilere Waldgürtel bis zum hochalpinen Gebirgsstock, dem Grimming, reicht. Die Siedlungen entwickelten sich größtenteils im Bereich der von den Seitenbächen geschütteten Schwemmkegel. Im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes erstreckt sich der Mitterberg als langgezogener Rundrücken. Weitläufige Wiesen und dicht geschlossene Wälder wechseln sich ab. Die unteren Hanglagen sind größtenteils bewaldet, im Übrigen mit Wiesenflächen überzogen, die durch Baumgruppen und -reihen räumlich strukturiert sind und als Wiesen landwirtschaftlich genutzt werden. Während in diesem Bereich mit Ausnahme der Ortsteile Tipschern-SO, Strimitzen und vereinzelt angeordneter landwirtschaftlicher Gehöfte in Streulage, kaum Bebauung vorhanden ist, verteilen sich in höheren Lagen eine Vielzahl von kleineren Weilern und größeren Haufensiedlungen über das gesamte Hochplateau. Abgerundet wird das Erscheinungsbild durch punktuell oder in der Gruppe bestehende bäuerliche Anwesen. Die südöstliche Grenze des Gemeindegebietes von Mitterberg – Sankt Martin folgt weitgehend dem Verlauf der Enns. Neben den Niederen Tauern im Süden bilden vor allem die schroffen Felsformationen des Grimmings im Nordosten und des Dachsteinmassivs im Westen (Stoderzinken, Kamm- und Mitterspitz) eine beeindruckende Kulisse.

Oberstuttern / Espang: Am Fuße des Grimmings gelegen, befinden sich Oberstuttern und Espang am nordöstlichsten Rand des Gemeindegebietes und zählen damit zum Ennstal, das im ggs. Bereich eine Breite von knapp 1 km zeigt. Auf Höhe Espang reicht die geschlossene Waldzone nahezu bis zum Talboden. Im Mittelteil ist die sanft gekrümmt verlaufende B320 Ennstal Straße ca. 150 m vom Hangfuß entfernt, dazwischen breitet sich Bauland der Kategorie Industriegebiet 1 im Ausmaß von rund 2 ha aus. Jenseits der B320 führt die ÖBB-Bahntrasse in gerader Linie vorbei. Ca. 100 m in westlicher Richtung entfernt, südlich des Espangweges, der dem Waldrand folgend nach Westen ansteigt, ist auf einer Länge von ca. 300 m Bauland der Kategorie Wohnen Allgemein im Ausmaß von rd. 1 ha ausgewiesen. Das Gebiet ist stark durchgrünt. Bis zur 75 m – 175 m entfernten B320 im Südosten dehnt sich eine mäßig geneigte Mähwiese aus. Des Weiteren ist im Zwickel zwischen der B320, der ÖBB-Trasse und der L735 Espangerstraße im Südwesten – bis jetzt unbebautes – Bauland der Kategorie Gewerbegebiet im Ausmaß von ca. 0,8 ha ausgewiesen. Abgerundet wird das Bild durch mehrere im Freiland gelegene Gebäude, die sich eingezwängt zwischen dem Hangfuß im Nordwesten und der B320 im Südosten auf einer Länge von ca. 150 m lose aneinanderreihen sowie

durch ein landwirtschaftliches Gehöft jenseits der Straße. Der Siedlungsbereich wird vom Zelzerbachl im Nordosten und vom Lahngraben im Südwesten flankiert sowie vom Grimmingtorbachl und dem Brandbachl gequert.

Im Bereich des Espangweges einparzellentief verbunden, schließt der im Kern ca. 180 m x 180 m große Siedlungsbereich Oberstuttern im Westen an. Er ist landwirtschaftlich geprägt und demzufolge als Bauland der Kategorie Dorfgebiet festgelegt. Oberstuttern entwickelt sich am Rand eines Schwemmkegels, auf mäßig in Richtung Südosten abfallendem Gelände, ist von weitgehend ebenmäßigen, offenen Wiesenflächen umgeben, die landwirtschaftlich genutzt werden, und reicht im Südosten bis auf ca. 40 m an die B 320 Ennstal Straße heran. Abgerundet wird das Bild durch ein landwirtschaftliches Gehöft und ein nicht zugehöriges Wohnhaus. Ca. 100 m in nordwestlicher Richtung vom Kern entfernt, befindet sich der Gebäudestand dieses Ensembles im grünlandgeprägten Bereich, der den Rand der geschlossenen Waldzone säumt und sich durch stark coupiertes Gelände von der Umgebung abhebt. Lediglich das neue Stallgebäude ist auf den gleichförmigen Wiesen des Schwemmkegels situiert. Oberstuttern wird vom Oberstutternbach in der Falllinie gequert.

Über viele Jahre hinweg von zahlreichen Silos geprägt, wurde das Ortsbild von Espang auf klassische Weise dominiert. Mit dem kürzlich erfolgten Abbruch dieser technischen Anlagen konnte die industrielle Prägung jedoch deutlich abgemildert werden. Zwar bleibt ein dichtes Geflecht aus Betriebsgebäuden in verschiedenen Größen und Höhen erhalten, doch dominieren nun Gebäude, die in flächenhafter Ausdehnung und mit Höhen von bis zu 8 m ausgeführt sind – abgesehen von einigen Baukörpern, die punktuell Höhen von bis zu 15 m erreichen. Die Dachformen variieren zwischen flachen Pult- und Sattel- bzw. Flachdächern; lediglich bei kleineren Objekten ist auch das steile Satteldach zu finden. Viele Dächer sind bereits großflächig mit PV-Modulen ausgestattet. Die Oberflächen des Bodens sind in Teilen geschottert, großteils aber asphaltiert und damit versiegelt. Insbesondere die etwa 7 m höher gelegene Ebene im Nordosten wird für Lagerzwecke genutzt. An den straßenzugewandten Fassaden dominiert die Farbe Weiß.



Abb. 1, Ansicht von Süden, 2016; www.heimat-hd.at

Eingezwängt zwischen der B320 Ennstal Straße im Nordwesten und der ÖBB-Bahlinie im Südosten weist **die ggs. Änderungsfläche** einen annähernd rechteckigen Zuschnitt mit einer Länge von rund 250 m und einer Breite von rund 90 m auf, bevor sich der Raum in Form offener, strukturloser Mähwiesen weitet. An der Ennskrümmung, die etwa 400 Meter entfernt liegt, erreicht die Breite bereits

300 m. Bei der Widmungsfläche handelt es sich um eine Mähwiese, die sich aufgrund der konventionellen Bewirtschaftungsweise als landwirtschaftlich überprägte und wenig artenreiche Grünlandwiese Strukturelemente darstellt und keine Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweist. Das Gelände fällt mit einer mittleren Neigung von 13% von Nordwesten nach Südosten ab. In wechselnder Abfolge grenzen auf der Stirnseite der Oberstutternbach und der Bahnwächterweg an, jenseits davon sind weitere Mähwiesen benachbart. Im Südosten besteht ein kleines Wohnhaus (ehemaliges Bahnwächterhaus). In Richtung ÖBB-Trasse fällt das Gelände in einer rund 5 – 7 m hohen Böschung ab, die eine mittlere Breite von 15 - 18 m aufweist und insbesondere im südwestlichen Teil stark verbuscht bzw. mit Bäumen bestockt ist. Jenseits der Bahnlinie öffnet sich eine weitgehend ebene, offene Niederung, die nach rund 350 m an der von üppigem Uferbewuchs gesäumten Enns endet. Die B320 Ennstal Straße wird von einem rd. 5 m breiten Begleitweg gesäumt, der im Nordosten niveaugleich verläuft, im Nordwesten hingegen bereits knapp 2 m tiefer liegt. Auf den Ausläufern eines Schwemmkegels steigt das Gelände jenseits der Landesstraße mäßig in Richtung Nordwesten in Form weitgehend ebenmäßiger, offener Wiesenflächen an, die landwirtschaftlich genutzt werden. In südlicher bzw. südöstlicher Richtung rd. 125 – 175 m entfernt, verläuft eine 220 kV Hochspannungsleitung der APG. In nordwestlicher Richtung ca. 75 m entfernt, führt eine 30kV Mittelspannungsleitung vorbei. Das Industriegebiet von Espang liegt in nordöstlicher Richtung rund 450 m entfernt.

Im landschaftlichen Umfeld dominieren die Erhebungen an den Flanken des Ennstales, dessen Niederung im ggs. Bereich eine Breite von rund 750 m erreicht. Während die Nordseite durch eine abwechslungsreiche Topographie geprägt ist, die zonenhaft von leicht geneigten, landwirtschaftlich genutzten Wiesenhängen am Fuß über einen steilen, forstwirtschaftlich geprägten Waldgürtel bis hin zum hochalpinen Grimmingstock reicht, entwickelt sich auf der Südseite das grünlandgeprägte Bergland bis weit in die Hanglagen hinein. Darüber hinaus ergeben sich nach Westen Tiefblicke in die benachbarte alpine Gebirgskulisse (u.a. Kammspitze, ca. 10 km).



Abb. 2, Orthophoto, GIS Steiermark 2025

Ersichtlichmachungen:

- Landschaftsschutzgebiet LS 43 Ennstal von Ardnig bis Pruggern
- Flugzeugerprobungsbereich
- Straßenprojekt: „Planungsstudie 2018“, auf Basis des „Maßnahmenkataloges B320 Ennstal Straße, Abschnitt Mandling – Trautenfels
- Geruchskreis
- Lärmisophonlinien

3.) Übereinstimmung mit den im geltenden REPRO Liezen angeführten Zielsetzungen sowie mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0:

→ siehe ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.06, GZ.: 01/2501/RO/01.1 - ÖEK, vom 08.01.2025

4.) Geplantes Projekt / AGRI PV – Freiflächenanlage:

Die Festlegung von Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Photovoltaik wurde von Seiten des Grundeigentümers zum Zwecke der Errichtung einer **AGRI PV – Freiflächenanlage** beantragt. Da die Bodenfruchtbarkeit lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* hinsichtlich Funktionserfüllungsgrad 3-mittel beträgt, wird der Antrag des Grundeigentümers, die Nutzung auf AGRI-PV einzuschränken, unterstützt. Die Einhaltung der Bestimmungen nach § 2 Abs 1 Z 1 Stmk. ROG 2010 ist im Projektgenehmigungsverfahren zu prüfen.

Aufgrund der sich bietenden Flächen ist die Realisierung folgender Anlage angestrebt:

Anlagenleistung:	2.600 kWp
Anzahl PV-Module:	6.000 Stk.
Enpassleistung:	2.310 kVA
Wechselrichter:	7 Stk.

5.) Räumliches Leitbild / Bebauungsplanzonierung / Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010:

a. Bebauungsplanzonierung:

➤ Gem. § 40 Abs. 4 Z. 3 Stmk. ROG 2010 hat die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls in einem **Landschaftsschutzgebiet** gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen, „wenn die als **Bauland, Sondernutzungen im Freiland** sowie **Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3.000 m² übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde**“.

Im Zuge der Änderung des ÖEK 1.0 idF. Vf. 1.04 wurde das **Räumliche Leitbild L1** der Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin um Regelungen zu Photovoltaikanlagen erweitert.

➤ Gem. § 40 Abs. 4 Z. 5 Stmk. ROG 2010 hat die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls für Flächen zu erfolgen, „*die nach den forstrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen als **Gefahrenzonen** ausgewiesen sind, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen **3 000 m² übersteigen**“.*

Die ggs. Fläche befindet sich in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone.

➔ **Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist damit nicht gegeben.**

b. Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010:

➔ Gem. § 8 Stmk. **Naturschutzgesetz 2017** ist jede Photovoltaikanlage in einem Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich **zu bewilligen**.

Um der **Einfügung im Orts- und Landschaftsbild** gerecht zu werden, werden Vorgaben zur Ausführung der Freiflächen und Grünanlagen als wesentliches Gestaltungsmittel erkannt. Es ist wichtig, deren Fremdkörperwirkung zu mindern und mithilfe von Bepflanzungen die Eingliederung im umgebenden Naturraum sicherzustellen. Darüber hinaus ist mit dem Pflanzen von linearen Gehölzstrukturen eine **wesentliche ökologische Funktion** verbunden.

Das Gelingen setzt voraus, dass sich die Artenwahl bei der Bepflanzung an den standortgerechten, heimischen naturhaften Pflanzen- und Gehölzgesellschaften orientiert und die gebotenen Pflanzstrukturen für die Dauer der Energieerzeugungsanlagen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck werden von der Landesnaturschutzbehörde unterstützende Fachmaterialien zur Verfügung gestellt:

„Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ / Stand Jänner 2023:

Allgemeine Bestimmungen für das Anlegen und Pflegen von linearen Gehölzstrukturen / Wuchsgebiet Nr. 2.2 „Nördliche Zwischenalpen – Ostteil“:

→ siehe Beilage / Artenliste zur Bepflanzung

Beim Anlegen einer Hecke im Freiland dürfen ausschließlich Gehölze aus der vom Referat Naturschutz für das Wuchsgebiet erstellten Gehölzliste, welche sich je nach forstlichem Wuchsgebiet unterscheidet, gepflanzt werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben. Die Artenliste wurde unter der Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels erstellt. Es wird versucht die Verschiebung der Pflanzengesellschaften aus den trockenen Regionen Süd- und Osteuropas in den Alpenraum und von den Tieflagen in die Hochlagen in die naturschutzfachliche Diskussion einzubinden, ohne dass es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters des

betroffenen Landschaftsraumes kommt. Es ist somit als dynamisches Werkzeug zu verstehen, welches sich in diesem Diskussionsprozess laufend verändern wird. Eine Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen, in Abstimmung mit den steirischen Landesforstgärten und dem Verband "Die Steirischen Gärtner und Baumschulen", mit dem Ziel autochthones Pflanzgut unter Berücksichtigung der ÖNorm L1110 zu vermehren und auszubringen sollte angestrebt werden. Expertise gibt es bereits bei dem laufenden Projekt „Regionale Wildgehölzvermehrung“ im Naturpark Südsteiermark oder des REWISA-Netzwerkes (Fachbetriebe naturnahes Grün).

Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktion durch lineare Gehölzstrukturen:

Lineare Gehölzstrukturen in der freien Landschaft erfüllen eine Vielzahl an wertvollen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen. Sie leisten einen positiven Beitrag zur Biodiversität, sind Trittsteine hinsichtlich des Biotopverbundes, haben Leit- und Korridorfunktion für Wildtiere, unterstützen schädlingskontrollierende Nahrungsketten und haben kulturhistorische Bedeutung.

Um das Aufkommen von Neophyten und der damit verbundenen floristischen Verarmung von Beständen zu verhindern, ist ein Neophytenmonitoring- und Management durchzuführen. Eine Beschreibung von Pflanzenarten der Unionsliste und invasiver Arten in der Steiermark inklusive Managementmaßnahmen sind auf der Homepage www.neobiata.steiermark.at angeführt.

Um die ökologische Funktion der Hecke zu gewährleisten, müssen die einzelnen, für jedes Wuchsgebiet obligatorischen Gehölzarten, immer in zumindest zweireihigen Gruppen zu maximal 5-6 Exemplaren gepflanzt werden. Bei Ausfällen von > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen. Prinzipiell sollte in der Planung ein 5 Meter breiter Bereich randlich für die Pflanzung von linearen Gehölzstrukturen ausgewiesen werden. Bei gehölzfreien Abschnitten (z.B. zwischen Baumreihen oder wenn ein geeigneter Sichtschutz in der Natur gegeben ist) sind diese 5 Meter breiten Bereiche als „Ökoflächen“ anzusehen, eine detaillierte Beschreibung findet sich im Handlungsleitfaden „Sicherung, Pflege und Dokumentation der Ökoflächen nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz“. Zum Schutz von Brutvögel sind Schnittmaßnahmen innerhalb der Brutzeit von Vögeln von 1. März- 30. September zu unterlassen.

Sichtschutzhecke (mit Salweide!):

Standort und Funktion: Diese sind zur Minderung der Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen direkt **entlang von Bundesstraßen, Landesstraßen und Gemeindestraßen**, allerdings nicht bei Feldwegen, zulässig. Durch die Nähe zur Straße mit der damit verbundenen Immission auf die Fläche, sind sie nur eingeschränkt als Biotopverbund und Wildtierkorridor geeignet. Besonderes Augenmerk ist auf die Leitfunktion zum nächsten Korridor zu legen um Fallwildzahlen durch das Abschneiden des Korridors zu mindern. Es sind mindestens 3 obligatorische Gehölzarten der erstellten Liste zu verwenden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet LS 43 hat die **Salweide aufgrund ihrer Schnellwüchsigkeit** zwingend Anwendung zu finden. Anzustreben ist grundsätzlich die Etablierung einer strukturreichen Naturhecke.

Pflegemaßnahmen: Eine seitliche Reduktion der Hecken und Pflege des Grünstreifens entlang von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Vorgaben der StVO und der RVS

12.05.11 Grünflächenpflege April 2019 ist zulässig. Die vorgegebene Mindestbreite ist einzuhalten und die Vorgaben für extensive Grünlandnutzung des Unterwuchses sind zu berücksichtigen.

Strukturreiche Naturhecke (mit Salweide!):

Standort und Funktion: Diese sind zur Erfüllung der Korridorfunktion und als Biotopverbund geeignet. Es sind mindestens 7 obligatorische Gehölzarten der erstellten Liste zu verwenden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet LS 43 hat die *Salweide* aufgrund ihrer Schnellwüchsigkeit zwingend Anwendung zu finden. Zur zusätzlichen Schaffung von Habitatstrukturen sollte an trockenen, wärmebegünstigten Standorten die Hecke über Lesesteinschüttungen angelegt werden. Die dadurch entstehenden ökologischen Nischen sind attraktive Lebensräume für Reptilien und thermophile Pflanzenarten. Bei Gehölzrückschnitten kann ein Teil des Schnittgut kleinflächig (max. 10m² pro 50 Laufmeter) unter der Hecke belassen werden, und bietet damit Insekten, Reptilien, Kleinsäugern und sogar Amphibien Unter-schlupf und Lebensraum.

Pflegemaßnahmen: Die Pflege der Gehölze sollte in einem Jahr nur abschnittsweise durchgeführt werden. Eine einheitliche seitliche Reduktionen innerhalb des 5 Meter Bereichs ist nicht zielführend. Eine heterogene Hecke bietet durch die abwechslungsreiche Licht- und Schattenbereiche ein reichhaltigeres Lebensraummosaik und damit reichhaltigeren Tiergemeinschaften einen Lebensraum. Das „Auf Stock setzen“ von einzelnen rasch wachsenden Gehölzen und Einzelstammentnahmen von hochwüchsigen Bäumen ist ebenso nur abschnittsweise in einem Jahr sinnvoll, damit keine größeren gehölzfreien Bereiche entstehen. Zur Förderung der Saumgesellschaften ist ein genereller Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel einzuhalten. Bei einem Saum handelt es sich um den Übergang zwischen Gehölzen und Offenland-Systemen, zeichnet sich durch eine hohe Biodiversität aus und ist eine wertvolle ökologische Nische. Um den krautigen Saum frei von Gehölzen zu halten, ist eine regelmäßige Pflege notwendig. Die erste Mahd sollte erst ab 15.7. (zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln und vollständige Samenreife von wertbestimmender Pflanzenarten) und ein zweiter jährlicher Pflegeschnitt, alternierend auf 50% der zu etablierenden Saumgesellschaften, ist erst im Spätherbst durchzuführen (die restlichen 50% bleiben über diesen Winter stehen). Es entsteht dadurch ein vielfältiges Lebensraummosaik, welches auf wenig Raum viele wertvolle Nischen bereitstellt.

Breite / Höhe der Gehölzstrukturen / Abstand zu Nachbargrundstücken:

Breite: Die Mindestbreite der Gehölzstrukturen von 5 m stützt sich ebenfalls auf die Vorgaben in den *Fachmaterialien Naturschutz*.

Höhe: Die Festlegung der Mindesthöhe der Gehölzstrukturen stützt sich auf die topographischen Verhältnisse des lediglich sanft geneigten Geländes: PV-Anlagenoberkante zzgl. 70 cm. Bei einer voraussichtlichen Anlagenhöhe von 1,80 m ergibt sich daraus eine Höhe von 2,50 m. Die Höhe von 70 cm über der Anlage erscheint angemessen, um sicherzustellen, dass die Sichtbarkeit der Anlage vollständig vermieden wird. Dies ist insofern wichtig, als sich die Anlage in der Nähe der B320 Ennstal Straße und der ÖBB-Trasse befindet und vor allem den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes LS 43 Rechnung zu tragen ist.

Abstand: Unter anderem im Hinblick auf den Winterdienst ist der Abstand zum Begleitweg im Nordnordwesten über die Abgrenzung der Widmungsfläche mit 5,0 m sichergestellt.

Darüber hinaus ist in § 3 Abs 1 des Betriebsflächenschutzgesetzes 1982 Folgendes bestimmt: „Gewächse (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken) dürfen nur in einem Mindestabstand von

0,50 m gepflanzt oder, wenn sie über 2 m hoch sind, nur in einem Mindestabstand von 2 m von der Grenze einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten belassen werden.“ Des Weiteren ist in § 3 Abs 2 folgendes bestimmt: „Wenn die Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche durch Schatten von Gewächsen, die über 2 m hoch sind, gefährdet ist, sind entlang des angrenzenden Grundstückes eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten innerhalb eines 4 m breiten Streifens diese Gewächse entweder zu entfernen oder unter Beachtung des Abs. 1 auf die entsprechende Höhe zu stützen.“ Ob eine Gefährdung nach Abs. 2 vorliegt, gilt es durch einen Sachverständigen festzustellen.

Lage der Einzäunung:

(Lt. Projektbeschreibung ist eine Umzäunung vorgesehen.) In § 3 Abs. 5 des Wortlautes zum FWP Vf. 1.12 ist Folgendes geregelt: „Die Bepflanzung hat auf Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - AGRI Photovoltaik zu erfolgen. Die Gehölze sind außerhalb allfälliger Umzäunungen der PV-Freiflächenanlagen zu pflanzen.“ (Mit dieser Formulierung ist u.a. auch sichergestellt, dass die Einzäunung auf der Widmungsfläche erfolgt.) Nicht nur aus Gründen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, sondern auch im Hinblick auf die Funktion als Biotopverbund mit der für die Tiere erforderlichen Zugänglichkeit, ist es wichtig, dass die Bepflanzung der Gehölze außerhalb allfälliger Umzäunungen der AGRI PV-Freiflächenanlagen sichergestellt ist.

Gesamthöhe der AGRI PV-Anlage:

Unter Berücksichtigung der bauplatzbezogenen topographischen Gegebenheiten vor Ort wird die Vorgabe des räumlichen Leitbildes hinsichtlich der Höhe im Wortlaut des FWP nunmehr insofern präzisiert, als die Anlage eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten darf. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet LS 43 geboten, um die landschaftliche Eingliederung zu wahren und negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu vermeiden.



Abb. 3, Sichtverdeckende Gehölzstrukturen

6.) Nachfolgenutzung Freiland | Rückbau | Zivilrechtliche Vereinbarung:

Lt. Teilraumabgrenzung nach dem geltenden REPRO Liezen zählt das ggs. Änderungsgebiet zu den „grünlandgeprägten Becken, Passlandschaften und inneralpinen Tälern“.

Gemäß Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung aus dem Jahr 2011 idF. 04/2021 ist im Teilraum der *grünlandgeprägten Becken, Passlandschaften und inneralpinen Täler* der Rückbau von Photovoltaik-Anlagen gefordert. Das bedeutet, dass nach Auflassung der Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen, demzufolge als Nachfolgenutzung Freiland festgelegt ist.

Über den Wortlaut kann diese Forderung zum Flächenwidmungsplan nicht sichergestellt werden. Die Gemeinde Mitterberg – Sankt Martin ist daher dazu angehalten, spätestens im Bauverfahren eine diesbezüglich zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Grundeigentümer einzufordern.

→ **RÜCKBAUREGELUNG**

7.) 10 m Uferstreifen:

Die Böschungskante wurde von der WLV festgestellt und mittels shape – files übermittelt. Darüber hinaus liegt den ggs. Unterlagen ein Schreiben der WLV bei, verfasst von DI Lindschinger, datiert mit 05.02.2025.

8.) Interessen der ÖBB:

Es liegt im Interesse der ÖBB, das Bewusstsein dahingehend zu schärfen, dass die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und daraus abzuleitende Schadenersatzansprüche gegenüber den ÖBB-Konzernen auszuschließen sind.

Gem. § 42 Anrainerbestimmungen, EisenbahnG 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

9.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Festlegung von **Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Photovoltaikanlage agri-pva**

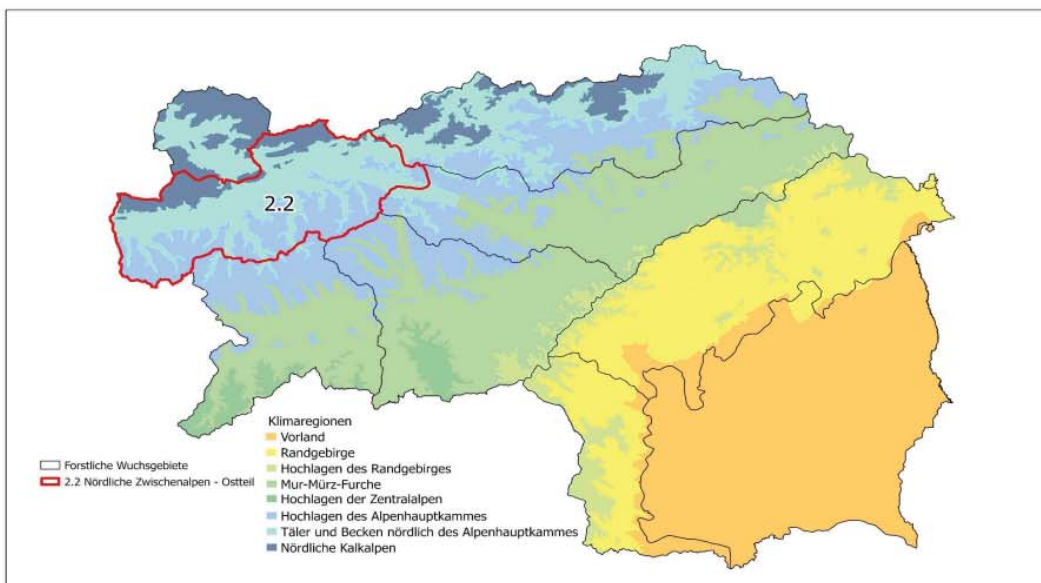
Prüfschritt 1 / Abschichtung:

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte bereits auf höherer Stufe

→ siehe ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.06, GZ.: 01/2501/RO/01.1 - ÖEK, vom 08.01.2025

→ **Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich**

Beilagen: Artenliste zur Bepflanzung
Schreiben der WLV vom 05.02.2025



Wuchsgebiet 2.2: Nördliche Zwischenalpen - Ostteil

Name deutsch	Name wissenschaftlich	Obligatorisch	Fakultativ	Sonderstandort staunass	Sonderstandort trocken	>900m
Tanne*	Abies alba		x			
Feld-Ahorn*	Acer campestre		x			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		x			
Schwarzerle*	Alnus glutinosa			x		
Felsenbirne	Amelanchier ovalis		x			
Berberitze	Berberis vulgaris	x				
Birke*	Betula pendula		x		x	
Hainbuche*	Carpinus betulus				x	
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	x				
Hasel	Corylus avellana	x				x
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x				
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkappchen	Euonymus europaeus	x				
Rotbuche*	Fagus sylvatica		x			
Faulbaum	Frangula alnus		x	x		
Gemeine Esche*	Fraxinus excelsior		x			x
Echter Wacholder	Juniperus communis					x
Lärche*	Larix decidua					x
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea		x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x				
Apfel*	Malus domestica		x			
Fichte*	Picea abies					x
Latschenkiefer	Pinus mugo					x
Waldkiefer*	Pinus sylvestris		x			
Zitterpappel*	Populus tremula				x	
Weichsel*	Prunus cerasus		x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera		x			
Trauben-Kirsche*	Prunus padus		x			
Schlehe, Schlehdorn	Prunus spinosa	x				
Wildbirne*	Pyrus pyrastrer		x			
Stieleiche*	Quercus robur		x			
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		x			
Feld-Rose	Rosa arvensis		x			
Hundsrose	Rosa canina		x			
Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeere oder Stachelbeeren	Rubus sp., Ribes sp.		x			
Silber-Weide*	Salix alba			x		
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x		
Ohr-Weide	Salix aurita			x		
Salweide*	Salix caprea	x				
Asch-Weide	Salix cinerea			x		
Reif-Weide	Salix daphnoides			x		
Bruch-Weide	Salix fragilis			x	x	
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x		
Purpurweide	Salix purpurea					x
Korb-Weide	Salix viminalis			x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x				
Roter Holunder	Sambucus racemosa		x			
Mehlbeere*	Sorbus aria		x			
Vogelbeere*	Sorbus aucuparia	x			x	x
Zwergmehlbeere	Sorbus chamaemespilus					x
Elsbeere*	Sorbus torminalis	x				
Eibe***	Taxus baccata	x				
Winterlinde*	Tilia cordata		x			
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x				

* max. Wuchshöhen über 8 m

** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin
Bauamt
Gersdorf 70
8962 Mitterberg-Sankt Martin

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 15987999

Ihr Zeichen: Mail (Architektur Kaml)
03.02.2025

Beratung:
Feststellung der Böschungsoberkante auf dem Gst. Nr. 663, KG Diemlern

Liezen, 05.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß einer Anfrage von Frau DI Martina Kaml sollte auf dem gegenständlichen Grundstück die Böschungsoberkante festgestellt werden. Das Grundstück befindet sich südlich der Ennstal Straße B320 sowie nördlich der ÖBB Bahnstrecke Bischofshofen-Selzthal und rechtsufrig am Unterlauf des Oberstutternbachs.

Grundlage für diese Auskunft:

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan (52.244/09-VC6a/2000, 05.09.2000)

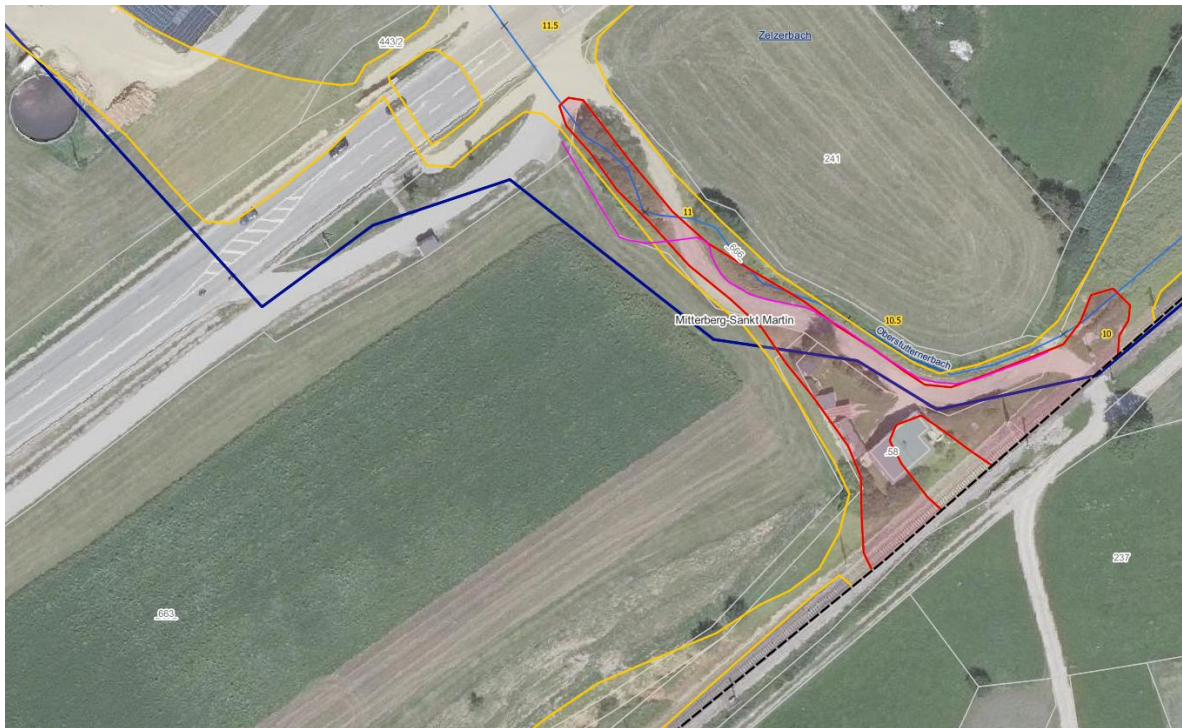
Gemäß dem ministergenehmigten Gefahrenzonenplan liegt die gegenständliche Parzelle im östlichen Randbereich in der Gelben Gefahrenzone des **Oberstutternbachs**.

Der Oberstutternbach entwässert ein 0,15 km² großes Einzugsgebiet und weist einen fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung

relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 2,5 m³/s und einer Geschiebefracht von 500 m³ zu rechnen. Dementsprechend ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen sowie Geschiebe- und Wildholzablagerungen aus nördlicher Richtung zu rechnen. Dies begründet sich dadurch, dass es zu Bachausbrüchen und Verklausungen kommen wird.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan inkl. Böschungsoberkante (pinke Linie)